

**Arbeitsmarktprogramm des Landes Schleswig-Holstein
Förderperiode 2021 – 2027 des ESF+**

Fachkräfteservice Schleswig-Holstein

**Ergänzende Förderkriterien
für die Servicestelle**

vom 01.08.2022

Auf der Grundlage der Rahmenrichtlinie des Arbeitsmarktprogramms des Landes Schleswig-Holstein der Förderperiode 2021 – 2027 des ESF+ gelten nachfolgende vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus festgelegte Förderkriterien.

1. Zuwendungszweck

In Schleswig-Holstein ist ein Fachkräftemangel in bestimmten Branchen bereits vorhanden bzw. abzusehen, sodass die Fachkräfteinitiative Schleswig-Holstein (FI.SH) mit zahlreichen Maßnahmen und Projekten die mittelständisch geprägte Wirtschaft in Schleswig-Holstein bei der Fachkräftesicherung, also bei der Gewinnung, Bindung und Qualifizierung von Fachkräften unterstützt.

Die langfristigen Folgen von Demografie und Strukturwandel, aber auch die Auswirkungen der Coronapandemie führen insbesondere auf der Ebene der ausgebildeten Fachkräfte, Spezialistinnen und Spezialisten sowie Expertinnen und Experten zu einer spürbar erschwerten Fachkräftesituation. Angesichts eines prognostizierten deutlichen Rückgangs an Fachkräften bis zum Jahr 2035 droht sich der sozioökonomische Trend eines wachsenden Fachkräftemangels in Zukunft weiter zu verschärfen.

Das Ziel dieser Förderung ist eine Anlaufstelle für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in Schleswig-Holstein rund um das Thema Fachkräftesicherung zu etablieren. Dabei soll das Angebot des Beratungsnetzwerks Fachkräftesicherung durch gemeinsame Kommunikationsmaßnahmen, Marktanalysen und der Unterstützung bei der Qualitätssicherung gestärkt und der Fachkräfteservice Schleswig-Holstein als wichtiger Teil der Fachkräfteinitiative Schleswig-Holstein wahrgenommen werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Personal- und Sachkosten für 2,5 Personalstellen (VZÄ) eines Trägers mit Sitz in Schleswig-Holstein als Betreiberin oder Betreiber der Servicestelle.

Hierzu zählen eine VZÄ für die Leitung und 1,5 VZÄ für fachorientierte Stellen (siehe Punkt 4).

2.1. Zielgruppen der Servicestelle

Die Servicestelle richtet sich an die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in Schleswig-Holstein, die interessierte Öffentlichkeit, Multiplikatoren und Verantwortliche im Bereich der Fachkräftesicherung und der Fachkräfteinitiative Schleswig-Holstein, sowie an das Beratungsnetzwerk Fachkräftesicherung mit seinen Trägern und den Beraterinnen und Beratern.

2.2. Inhalte der Förderung

Die Servicestelle dient als Erstanlaufstelle für kleine und mittlere Unternehmen, Kleinunternehmen zu allen Fragen der Fachkräftesicherung.

Darüber hinaus hat die Servicestelle drei Tätigkeitsschwerpunkte:

1. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Hierfür soll eine zentrale Webseite mit einer E-Mail-Adresse und einer Telefonnummer (Hotline) als Kontaktmöglichkeiten für KMU unter fachkraefte-sh.de betrieben, Social Media Aktivitäten durchgeführt, Newsletter und Artikel veröffentlicht, eigene Veranstaltungen zu aktuellen Fachkräftethemen organisiert sowie Vorträge auf Veranstaltungen von Kooperationspartnern gehalten werden.

2. Servicestelle für das Beratungsnetzwerk Fachkräftesicherung

Um die Aktivitäten und Beratungsleistungen der Träger und der Beraterinnen und Berater sichtbar zu machen und eine einheitliche Beratungsqualität zu sichern, ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Beratungsnetzwerk Fachkräftesicherung erforderlich. Es sollen ein zentrales Informations- und Wissensmanagement aufgebaut, gemeinsame Netzwerktreffen durchgeführt und Fortbildungen der Fachkräfteberaterinnen und Fachkräfteberater organisiert werden. Ferner sollen die Beraterinnen und Berater bei den anfallenden Verwaltungsaufgaben im Rahmen der ESF+ Förderung unterstützt werden.

Die Beraterinnen und Berater unterstützen ihrerseits die Servicestelle z.B. durch flankierende regionale Kommunikationsmaßnahmen, ein einheitliches Auftreten als Teil des Beratungsnetzwerks und damit der Fachkräfteinitiative Schleswig-Holstein oder die Mitwirkung bei der Erarbeitung von Standards und Vorlagen zur Sicherstellung der Beratungsqualität.

3. Marktanalysen

Wissenschaftliche Erkenntnisse, aktuelle Daten zum Themenfeld „Fachkräftesicherung“ im Land Schleswig-Holstein und daraus ableitbare Handlungsempfehlungen sollen aufbereitet, dem Beratungsnetzwerk Fachkräftesicherung, dem für diese Förderung zuständigen Arbeitsministerium und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Ergänzend sollen auch eigene Studien beauftragt werden können.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger können alle Stellen außerhalb der Landesverwaltung mit Sitz oder Betriebsstätte in Schleswig-Holstein sein. Sie sollten über eine hinreichende Expertise im Bereich der Fachkräftesicherung verfügen, die bestehenden Strukturen in Schleswig-Holstein kennen und mit allen Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartnern und Akteurinnen und Akteuren kooperativ zusammenarbeiten.

Kooperationen bzw. Kooperationsprojekte sind nur mit maximal einem weiteren Partner zulässig und nur unter der Bedingung, dass die Aufgabenteilung zwischen den Organisationen im Antrag nachvollziehbar dargelegt wird.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses auf Antrag gewährt. Die Förderhöhe beträgt maximal 90 % der förderfähigen Gesamtausgaben (ESF+ und Landesmittel). Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger muss sich an der Finanzierung mit Eigenmitteln in Höhe von mindestens 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben beteiligen.

Förderfähig sind die Personalkosten

- einer Vollzeitstelle bis EG 13 TV-L für die **Leitung und Repräsentation** der Servicestelle.
- einer Stelle mit 0,75 VZÄ bis EG 12 TV-L für die **Koordination der Beraterinnen und Berater** des Beratungsnetzwerks Fachkräftesicherung.
- einer Stelle mit 0,75 VZÄ bis EG 12 TV-L für die Öffentlichkeitsarbeit sowie für die **Auswertung und Analyse** von fachkräfterelevanten Publikationen/ Statistiken/ Zahlen und Ableitung von Handlungsempfehlungen.

Eine Stellenbesetzung mit mehr als zwei Personen (und entsprechende Aufgabenteilung) ist nicht zulässig.

Die direkten Personalkosten sind nachzuweisen und nach dem Ist-Kosten-Prinzip abzurechnen. Sie unterliegen auch den Prüfungen von Verwaltungsbehörde, Prüfbehörde, Landesrechnungshof und EU-Kommission. Für die Definition und Festlegung der einzelnen Bestandteile der direkten Personalkosten und der Zuordnung von Tätigkeiten im Rahmen des Landesprogramms Arbeit zu Entgeltgruppen, gilt das „Informationsblatt zu den Personalkosten“ in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung.

Die indirekten Kosten bzw. Gemeinkosten sowie die Sachkosten werden in Form einer Restkostenpauschale als Pauschalsatz von 40 % der zuwendungsfähigen direkten Personalkosten gefördert. Hierzu zählen u.a. auch die notwendigen Fortbildungskosten für die einheitliche Weiterentwicklung der Beratungskompetenz der Beraterinnen und Berater des Netzwerks. Darüberhinausgehende Kosten sind nicht zuwendungsfähig. Für die Definition und Festlegung der einzelnen Bestandteile der Restkostenpauschale sowie der weiteren Begriffsbestimmungen des Zuwendungsrechts gelten die „Fördergrundsätze Landesprogramm Arbeit“ in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1. Umsatzsteuer

Zuwendungen können umsatzsteuerpflichtig sein. Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger sollten sich rechtzeitig beim zuständigen Finanzamt darüber informieren, ob die Zuwendung in ihrem Fall der Umsatzsteuer unterliegt. Eine ggf. anfallende Umsatzsteuer ist nicht förderfähig.

5.2. Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Vorgaben der Europäischen Union (EU) zur Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit sehen vor, dass die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger die Unternehmen und die Öffentlichkeit über die Zuwendung aus dem Arbeitsmarktprogramm und die Unterstützung der EU auf ihrer Webseite und in sozialen Medien, auf Unterlagen und Kommunikationsmaterial informieren. Eine Missachtung kann gemäß Artikel 50 Abs. 3 der Dach-VO zu einer Rückforderung von bis zu 3 % der Zuwendung aus ESF+ Mitteln führen. Näheres findet sich im „Leitfaden für die Öffentlichkeitsarbeit“, der auf der Webseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) heruntergeladen werden kann.

5.3. Bereichsübergreifende Grundsätze

In allen Phasen der Programmplanung und -umsetzung sind gemäß Art. 9 VO (EU) 2021/1060 in Verbindung mit Artikel 6 und Artikel 8 der VO (EU) 2021/1057 die bereichsübergreifenden Grundsätze und die EU-Grundrechtecharta zu beachten. Dies betrifft die Gleichstellung von Männern und Frauen, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung, die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive, die Verhinderung jeglicher Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse¹, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung. Insbesondere wird die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen bei der Vorbereitung und Durchführung berücksichtigt und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCRPD) eingehalten und geachtet. Hierfür sind substantielle/konkrete Ausführungen im Projektantrag und im Sachbericht vorzunehmen.

6. Bewilligungszeitraum, Verfahren

6.1. Durchführungszeiträume der Förderung

Der Durchführungszeitraum des 2. Förderabschnitts beginnt am 01.01.2023 und endet am 31.12.2023.

Weitere geplante Förderabschnitte sind:

- 3. Förderabschnitt: 01.01.2024 – 31.12.2025,
- 4. Förderabschnitt: 01.01.2026 – 31.07.2028.

Vor jedem Förderabschnitt erfolgt eine erneute Ausschreibung, die auf der Webseite der IB.SH und über den Newsletter zum Arbeitsmarktprogramm bekanntgegeben wird.

6.2. Projektantrag

Der Projektantrag für den zweiten Förderzeitraum vom 01.01.2023 – 31.12.2023 ist vollständig **bis zum 15.09.2022, 12:00 Uhr**, schriftlich in einfacher Ausfertigung und zusätzlich als pdf-Datei per E-Mail an lpa-belege@ib-sh.de bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein, 24091 Kiel (Postfach) einzureichen.

Die Projektbeschreibung soll maximal 6 – 8 Seiten, Schriftgröße 12, ohne Anlagen umfassen und muss die sich aus den unten angeführten Auswahlkriterien ergebene Gliederung beachten. Über die im Förderantrag geforderten Anlagen hinausgehende Anlagen sind nicht zulässig.

¹ Der Begriff entspricht dem Wortlaut der EU-Verordnungen. Auf Landesebene wird er künftig in Gesetzen und Verordnungen nicht mehr verwendet.

In das Auswahlverfahren werden nur Förderanträge aufgenommen, die fristgerecht und mit allen erforderlichen Unterlagen und Nachweisen eingereicht wurden.

6.3. Auswahl der Projektträger

Die eingereichten Projektanträge werden von einer fachkundigen Jury aus Vertreterinnen und Vertretern des zuständigen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus und der Investitionsbank Schleswig-Holstein als Bewilligungsbehörde unter Anwendung der nachfolgenden Auswahlkriterien bewertet (Scoring-Modell) und durch das Ministerium bestätigt.

1) Projektkonzeption (40%)

- Übereinstimmung mit der inhaltlichen Zielsetzung der Förderkriterien.
- Nachvollziehbare, ausführliche Darstellung der beschriebenen Tätigkeitsschwerpunkte unter Berücksichtigung der vorgesehenen Arbeitsaufwände.
- Spezifischer Beitrag zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen:
 - Gleichstellung Männer und Frauen, Berücksichtigung Geschlechtergleichstellung und Einbezug einer Geschlechterperspektive,
 - Nichtdiskriminierung,
 - Barrierefreiheit der Webseite und der Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich Zugänglichkeit zur Beratungsleistung durch verschiedene Kontaktmöglichkeiten.
- Struktur und Umfang des Konzepts (siehe Punkt 6.2).

2) Eignung des Projektträgers (40%)

- Expertise zur Thematik der Fachkräftesicherung.
- Erfahrung im Betrieb von Koordinierungsstellen und in der Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Online-Marketing.
- Eingebundenheit und Kontakt zu den Unternehmen in Schleswig-Holstein sowie die Fähigkeit zur Vernetzung aller Akteurinnen und Akteure der Fachkräftesicherung in SH.
- Kenntnisse über die Strukturen auf Landes- und Bundesebene zur Fachkräftesicherung und damit verbundenen Themenkomplexen, wie der dualen Ausbildung, der Gewinnung ausländischer Fachkräfte sowie dem Arbeits- und Gesundheitsschutz.
- Sächliche und personelle Ausstattung (personell und sächlich in der Lage, die im Zuwendungszweck beschriebenen Ziele und Aufgaben effektiv wahrzunehmen).

3) Projektfinanzierung (20%)

- Erbringung der vorgesehenen Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 10 %.
- Schlüssige Kostenaufstellung mit Erläuterung der einzelnen Kostenpositionen.

- Einhaltung der vorgegebenen maximalen tariflichen Eingruppierungen.

6.4. Bewilligung

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein nimmt als Bewilligungsbehörde für das ausgewählte Vorhaben die abschließende Antragsbearbeitung vor und erstellt den Bewilligungsbescheid für das berücksichtigte Vorhaben. Die abgelehnten Anträge erhalten einen Ablehnungsbescheid.

Die Benachrichtigung durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein erfolgt voraussichtlich im **November 2022**.

Die Abwicklung der Zuwendung erfolgt nach der Bewilligung ebenfalls durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein.

7. Ansprechpartner/-in

Investitionsbank Schleswig-Holstein
Herr Siehl
Zur Helling 5-6
24143 Kiel
Tel.: 0431 9905-2765